

An unsere geschätzten Kunden

Brixen, 13.11.2025

DER NEUE „BONUS MAMME 2025“

Dott. Manfred Psailer
Dott. Oliver Geier
Dott. Norman Damiani
Dott. Lukas Achammer

Dott. Sonja Gasteiger

Dott. Miriam Stockner
Dott. Dominik Spiess
Dott. Jasmin Baur

www.pg-partner.it
info@pg-partner.it

Brixen/Bressanone
Julius-Durst-Straße 6
Via Julius Durst 6
Tel. +39 0472 274 000
Fax +39 0472 274 050

Toblach / Dobbiaco
St.-Johannes-Str. 23a
Viale S. Giovanni 23a
Tel. +39 0474 976 097
Fax +39 0474 976 986

Mailand / Milano
Meeting room
Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.
Partita IVA & Cod. fisc.
IT 02249530219

Sehr geehrte Kunden,

der neue „Bonus Mamme 2025“ ist eine Maßnahme, die mit dem Artikel 6 des Gesetzesdekrets 95/2025 („Decreto Omnibus“) eingeführt, sowie anschließend durch das Gesetz 118/2025 geändert und bestätigt wurde. Die INPS hat zudem operative Hinweise mittels folgender Dokumente veröffentlicht:

- Rundschreiben Nr. 139 vom 28. Oktober 2025,
- Pressemitteilung vom 29. Oktober 2025,
- Mitteilung Nr. 3289 vom 31. Oktober 2025.

Der Bonus ist eine vorübergehende finanzielle Unterstützung für berufstätige Mütter, die bestimmte familiäre, arbeitsrechtliche und einkommensbezogene Voraussetzungen erfüllen.

Zentrale Aspekte des Bonus

- Betrag: 40 Euro monatlich, für maximal 12 Monate (insgesamt 480 Euro netto);
- Auszahlung: fixer monatlicher Betrag wie oben angeführt, keine Verringerung bei Teilzeit (dies ist die aktuelle Interpretation, da Stand heute noch keine anderslautende Aussage veröffentlicht wurde);
- Auszahlende Stelle: INPS (und nicht der Arbeitgeber mittels Lohnstreifen);
- Zahlungsmodalität: Einmalzahlung im Dezember 2025 oder bis Februar 2026, wenn Antrag später gestellt wurde;
- Steuerliche Behandlung: nicht steuerpflichtig, nicht beitragspflichtig, nicht ISEE-relevant.

Familiäre Voraussetzungen

Die Arbeitnehmerin muss Mutter sein:

- von mindestens zwei Kindern, wobei das jüngste unter 10 Jahre alt sein muss,
- oder von mindestens drei Kindern, wobei das jüngste unter 18 Jahre alt sein muss.

Diese Voraussetzung muss im Zeitraum zwischen 01 Januar 2025 und dem 31. Dezember 2025 eintreten.

Berücksichtigt werden leibliche, adoptierte sowie minderjährige Kinder, die bereits in der preadoptiven Phase bei der Familie leben.

Der Anspruch auf den Bonus bleibt bestehen bei:

- Tod eines der Kinder;
- alleinigem Sorgerecht des Vaters.

Der Verlust des Bonus tritt hingegen ein, wenn die für die minderjährigen Kinder vorgesehene Altersgrenze (10 bzw. 18 Jahre) überschritten wird oder wenn bei Müttern mit drei oder mehr Kindern ein befristeter Arbeitsvertrag in einen unbefristeten umgewandelt wird. Letzteres gilt hingegen nicht für Mütter mit nur zwei Kindern.

Arbeitsrechtliche Voraussetzungen

Anspruchsberechtigt sind:

- abhängig Beschäftigte befristet oder unbefristet (Achtung jedoch im Fall einer Mutter mit drei oder mehr Kindern mit unbefristetem Arbeitsvertrag, siehe unten), mit Ausnahme von Haushaltspersonal;
- Selbstständige mit Pflichtversicherung;
- Versicherte der Gestione Separata/Separatverwaltung (für den Zeitraum in dem effektiv gearbeitet wird) oder einer Berufskasse.

Für Mütter mit drei oder mehr Kindern:

- KEIN Bonus für alle Monate mit unbefristetem Arbeitsvertrag,
- in diesen Fällen stattdessen Zugang zur INPS-Beitragsbefreiung 2024 (100% Befreiung bis zu 3.000 Euro jährlich); Bonus wird weiterhin mittels Lohnabrechnung ausbezahlt.

Einkommensvoraussetzung

Ein Einkommen aus untergeordneter oder selbständiger Arbeit im Jahr 2025 von höchstens 40.000 Euro.

Da das Jahr noch nicht abgeschlossen ist, muss man sich auf ein „voraussichtliches“ Einkommen stützen. Dieses sollte so genau wie möglich geschätzt werden, um Ausschlüsse oder Widerrufe des Bonus zu vermeiden. Arbeitgeber können dabei unterstützend tätig sein, indem sie alle notwendigen Informationen zu Voraussetzungen und Fristen bereitstellen. Hat die Arbeitnehmerin keine weiteren Beschäftigungsverhältnisse, kann das Unternehmen sie zudem bei der Berechnung des voraussichtlichen Einkommens für 2025 unterstützen, um zu prüfen, ob die Grenze von 40.000 Euro jährlich eingehalten wird.

Diese Schätzung, die auf den Vergütungselementen und dem Arbeitszeitplan basiert, führt zu keiner direkten Verantwortung des Arbeitgebers. Sie stellt jedoch eine sorgfältige und transparente Verwaltungsweise dar. Wird die Grenze von 40.000 Euro überschritten, verliert die Arbeitnehmerin den Anspruch auf den Bonus und muss die erhaltenen Beträge zurückzahlen – auch wenn das INPS bisher noch keine Informationen zum Rückforderungsverfahren veröffentlicht hat.

Aus diesem Grund ist es sinnvoll, intern auf die Risiken möglicher Einkommenserhöhungen, etwa durch Überstunden oder zusätzliche Arbeitsverhältnisse, hinzuweisen – eventuell auch schriftlich.

Beginn und Dauer des Anspruchs

Der Bonus wird gewährt:

- ab dem Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind;
- bis zur Überschreitung der Altersgrenze (10 oder 18 Jahre) des jüngsten Kindes;
- ansonsten bis Ende 2025 (wenn die Altersgrenze nicht vorher überschritten wird).

Referenzbeispiele:

- Geburt des zweiten Kindes im Juni 2025 → Bonus ab dem Geburtsmonat.
- Umwandlung eines befristeten in einen unbefristeten Vertrag bei einer Mutter mit drei Kindern → Verlust des Bonus ab dem Monat der Umwandlung.

Antragstellung

Der Antrag erfolgt ausschließlich digital:

1. über das INPS-Portal („Nuovo Bonus Mamme“, Unterbereich “Sostegni, Sussidi e Indennità”),
2. über das Contact Center (803.164 Fixtelefon, 06 164.164 Mobil);
3. über Patronatsstellen.

Erforderliche Eigenerklärungen:

- Angaben zu den Kindern;
- Art des Arbeitsverhältnisses;
- Sozialversicherungsträger;
- voraussichtliches Einkommen 2025;
- Fehlen eines unbefristeten Arbeitsvertrags (bei Müttern mit drei oder mehr Kindern);
- Zahlungsmodalität (IBAN oder Postanweisung).

Falls die Steuernummer der Kinder fehlt, müssen andere offizielle Dokumente hinzugefügt werden (Bescheinigungen, Apostille oder legalisierte Dokumente je nach Herkunftsland).“

Kontrollen und Sanktionen

Die INPS führt auch nachträgliche Prüfungen durch. Bei falschen Erklärungen:

- Verlust des Anspruchs,
- Rückforderung der erhaltenen Beträge,
- Verwaltungs- und Strafsanktionen,
- Meldung an die Staatsanwaltschaft.

Fristen für den Antrag

- wenn alle Voraussetzungen bereits am 28. Oktober 2025 erfüllt sind → Antrag bis 9. Dezember 2025.
- wenn alle Voraussetzungen nach dem 28. Oktober 2025 und innerhalb 31. Dezember 2025 erfüllt sind → Antrag bis 31. Januar 2026.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Psaier Geier Partner

